
Ordnung zur Änderung der an der Fakultät geltenden Prüfungsordnungen aus Anlass der Corona-Pandemie

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzwinden/Göttingen hat am 19. Mai 2020 die Erweiterung der befristeten Ergänzung der geltenden Prüfungsordnungen beschlossen. Sie wurde am 9. Juni 2020 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15. Juni 2020.

Inhaltsübersicht

§ 1 Änderung der Prüfungsarten.....	2
§ 2 IT-gestützte mündliche Prüfungen und Kolloquien.....	2
§ 3 Wiederholungsprüfungen; Prüfungen in konsekutiven Modulen	2
§ 4 Geltungszeitraum	2

§ 1 Änderung der Prüfungsarten

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Aussetzung des Präsenzlehrbetriebs können die jeweiligen Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Studiendekan/in ausschließlich für das Sommersemester 2020 andere Prüfungsarten, als in den jeweiligen Besonderen Teilen der Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen angegeben, festlegen. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Die Gleichwertigkeit ist bei der Ersetzung zu beachten. Diese Ausnahmeregelung gilt für die Prüfungsarten gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Aufzählungszeichen 1 bis einschließlich 5 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil. Die hochschulöffentliche Bekanntgabe einer geänderten Prüfungsart erfolgt mindestens acht Wochen vor der Prüfung.

§ 2 IT-gestützte mündliche Prüfungen und Kolloquien

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Aussetzung des Präsenzlehrbetriebs können im Sommersemester 2020 mündliche Prüfungen und Kolloquien einschließlich der Kolloquien zur Abschlussarbeit mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Die Durchführung erfolgt auf Antrag des Prüflings und im Einvernehmen mit den Prüfer/inne/n.

Die oder der zu Prüfende hat an Eides statt schriftlich zu versichern, die Prüfung ohne unerlaubte Hilfsmittel und ohne fremde Hilfe erbracht zu haben, wenn kein/e Prüfer/in, Beisitzende/r oder Aufsicht anwesend war. Bild- und/oder Tonaufzeichnungen sind in keinem Fall zugelassen. Bei Anwendung dieser Regelung zur Durchführung von mündlichen Prüfungen und Kolloquien gilt § 10 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil nicht; im Übrigen bleiben die sonstigen allgemeinen Durchführungsbestimmungen unberührt.

§ 3 Wiederholungsprüfungen; Prüfungen in konsekutiven Modulen

Die Pflicht zur Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil wird im Sommersemester 2020 ausgesetzt, indem sich die betroffenen Studierenden für eine erste oder zweite Wiederholungsprüfung bis spätestens sieben Tage vor dem hochschulöffentlich bekannt gemachten Prüfungstermin in Schrift- oder Textform davon abmelden können. Im Übrigen bleiben die Regelungen in § 8 Absatz 2 unberührt.

Ergänzend wird für die Studiengänge der Konservierung und Restaurierung geregelt:

§ 29 Absatz 2 der Prüfungsordnung Besonderer Teil (2015) wird außer Kraft gesetzt. Im Fall zweier konsekutiver Module ist eine Teilnahme am zweiten Modul trotzdem möglich. Die nicht bestandene Prüfung muss in jedem Fall nachgeholt werden.

§ 4 Geltungszeitraum

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Oktober 2020 außer Kraft.